

# Der Leidensweg des Frauenstimmrechtes im Kanton Zürich [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846590>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine auf Fragen von untergeordneter Bedeutung beschränkte Vorlage genau so heftig bekämpfen, wie das volle Stimm- und Wahlrecht „um den Anfängen zu wehren“. Unseres Erachtens kann das sogenannte schrittweise Vorgehen dem Frauenstimmrecht weder Freunde gewinnen, noch Gegner ersparen. Wir gestatten uns deshalb, Sie zu ersuchen, dem Kantonsrate, und in der Folge dem Zürchervolke eine Vorlage auf Einführung eines umfassenden Stimm- und Wahlrechts zuzuleiten und sich nach Kräften dafür einzusetzen. Wenn schon unser Land bald das letzte ist, das seinen Bürgerinnen diese Anerkennung noch nicht hat zuteil werden lassen, so möge doch Zürich der erste Kanton sein, der den Frauen die verdiente Gleichberechtigung verschafft.

Das unterzeichnete Aktionskomitee wird nicht verfehlen, sich Ihrem Verständnis für eine zeitgemässe Lösung des wichtigen Problems aufrichtig dankbar zu erweisen. In der angenehmen Erwartung, das kantonale Parlament werde sich in Bälde zu einer positiven Vorlage äussern können, versichern wir Sie unserer

ausgezeichneten Wertschätzung.

Für das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht:

Die Präsidentin: Frau Dr. H. Autenrieth

Die Sekretärin: Frau Pesch

---

Wir freuen uns, aus dem Kreise unserer Leser und zwar vom Sohne eines Mitgliedes folgende wertvolle **Ergänzung zum Leidensweg des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich** zu erhalten. Für das uns bewiesene Interesse möchten wir herzlich danken!

- 1898    **Anwältsgesetz: Zulassung der Frau zur Ausübung des Anwaltsberufes.**
- 1912    Ein Gesetz betr. die Nichtwählbarkeit der **verheirateten Lehrerinnen** vom Volke verworfen.
- 1919    Im Zuteilungsgesetz für **Winterthur** die Frauen wählbar erklärt für die **Schul- und Armenbehörden.**
- 1923    Die Wählbarkeit der Frauen als Gerichtsschreiber vom Volke abgelehnt.
- 1941    Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch die Frau als **Mitglied des Jugendgerichtes** und als **Jugendanwalt** wählbar erklärt. (Bis heute nicht praktisch geworden).